

**Betriebsvereinbarung**  
**zur personenbezogenen Datenverwendung**  
**durch die Transportsoftware PRACAR**

abgeschlossen zwischen dem Vorstand der Österreichischen Post AG und dem  
Zentralausschuss der Bediensteten der Österreichischen Post AG.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt werden,  
beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

**1. Geltungsbereich**

Diese Betriebsvereinbarung gilt

- A) räumlich:  
Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- B) fachlich:  
Für die Verwendung von personenbezogene Daten mittels des  
Datenverarbeitungssystems PRACAR.
- C) zeitlich:  
Ab 1. Juni 2014, befristet bis 31. Dezember 2014 und wird automatisch jeweils um ein  
weiteres Kalenderjahr verlängert, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien bis  
jeweils zum 30. September die Verlängerung in schriftlicher Form ablehnt.
- D) persönlich:  
Für die im Lenkdienst verwendeten Mitarbeiter der Güterbeförderung und die mit der  
Verwendung der Software PRACAR befassten Bediensteten der Österreichischen Post  
AG.

**2. Begriffsdefinition**

„Personenbezogene Daten“ sind Angaben über Mitarbeiter, deren Identität bestimmt oder  
bestimmbar ist.

„Verwendung personenbezogener Daten“ wird als jede Art der Handhabung von Daten im  
Sinne des DSGVO 2000 verstanden (Ermitteln, Erfassen, Speichern, Aufbewahren, Ordnen,  
Vergleichen, Verändern, Verknüpfen, Vervielfältigen, Abfragen, Ausgeben, Benützen,  
Überlassen, Sperren, Löschen, Vernichten, Übermitteln, etc.).

**3. Zweck**

Diese Betriebsvereinbarung dient der Transparenz der elektronischen Datenverwendung im  
Rahmen des Transports von Postsendungen.

Vor der Verwendung von personenbezogenen Mitarbeiterdaten stellt das Unternehmen  
sicher, dass die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes insbesondere die §§ 6 Abs 1  
und 2 und 7 DSGVO 2000 erfüllt sind.

Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Personaldatenverarbeitung nicht für den  
Zweck einer systematischen, die Menschenwürde berührenden Überwachung der Arbeit-  
nehmer im Sinne des § 96 Abs. 1 Z 3 ArbVG eingesetzt wird.



Das bedeutet insbesondere, dass die systemtechnische Möglichkeit der Ortung oder Positionsbestimmung (durch Analyse von Daten der Funkzellen) der Eigenfahrzeuge bzw. der Handhelds nicht erlaubt ist, ausgenommen wenn dies zum Schutz des Betroffenen oder eines Dritten erforderlich ist. In diesen Fällen ist das zuständige Personalvertretungsorgan vorab verpflichtend zu informieren. Darüber hinaus werden keine Daten des digitalen Tachografen sowie von Informationen möglicher Transponder/Chipkarten, die sich auf Sendungen befinden, personenbezogen verwendet, sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben.

#### **4. Datenverwendung**

Es kommt die Transportsoftware PRACAR des Anbieters WANKO Informationslogistik (in Folge „TSW“) mit den Modulen Tourenplanung, Frachtabrechnung, Auftragsbearbeitung, Lademittelmanagement, Simulation und Reporting zum Einsatz.

Änderungen, insbesondere der personenbezogenen Datenverwendung, sind dem Betriebsrat rechtzeitig und nachweislich bekannt zu geben und diese Betriebsvereinbarung ist gegebenenfalls anzupassen.

Folgende personenbezogenen Mitarbeiterdaten werden in TSW verwendet:

- Vorname, Nachname, Personalnummer, ZutrittskartenID, Anwesenheit: ja/nein
- Tourdaten inkl. der gefahrenen Kilometer, Zeitbuchungen an vordefinierten Stopps (An, Ab und gesetzliche sowie kollektivvertraglich geregelte Lenkpausen die jedoch in keiner Weise Arbeitszeitaufzeichnungen darstellen)
- Name Bearbeiter

In **Anhang 1** sind die Schnittstellen beschrieben, wobei eine Übermittlung von personenbezogenen Daten ausschließlich zur Nachverfolgung von Wertsendungen von der TSW über die TI-Plattform an die im Anhang 1 angeführten Systeme erfolgt. In TSW finden darüber hinaus keine weiteren Auswertungen von personenbezogenen Mitarbeiterdaten statt.

In **Anhang 2** sind die Berechtigungsrollen in TSW angeführt. Alle zugriffsberechtigten Personen sind nachweislich über diese Betriebsvereinbarung sowie die Regelungen des Datenschutzgesetzes DSG 2000 zu informieren. Es gilt als vereinbart, dass die Anlage 2 bis spätestens 31. Juli 2014 fertiggestellt wird. Sollte dies nicht zustande kommen, gilt die BV als aufgekündigt.

#### **5. Kontrollrechte der Personalvertretung**

Der Zentralausschuss hat das Recht, unter Einhaltung der Bestimmungen des PBVG und des ArbVG in das System Einsicht zu nehmen um die Übereinstimmung des tatsächlichen Systemstandes mit den Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung zu prüfen. Die jeweiligen Fachabteilungen haben ihn dabei zu unterstützen.

Des Weiteren sind dem Zentralausschuss auf Verlangen die aktuellen Systembeschreibungen und Schulungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

#### **6. Dienstleister**

Wenn externe Dienstleister zum Einsatz kommen, hat das Unternehmen sicherzustellen, dass diese Dienstleister neben den Bestimmungen des § 11 DSG 2000 auch zur Einhaltung der Regelungen dieser Betriebsvereinbarung verpflichtet werden. Der Betriebsrat ist über diese Aufforderung zu informieren (z.B. Kopie des Schreibens des Unternehmens an den Dienstleister)



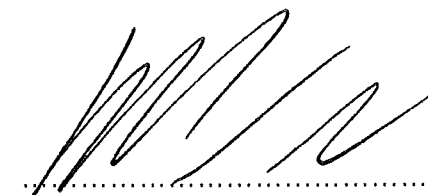
## 7. Friedenspflicht

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung dieser Betriebsvereinbarung ergeben, hat sich vor Beschreitung des Rechtsweges ein paritätisch besetzter Ausschuss mit je zwei Vertretern der vertragsschließenden Parteien innerhalb von fünf Wochen zu befassen.

Wien, am 12. Juni 2014

Für die Österreichische Post AG:  
Bediensteten der Österreichischen Post AG:

Für den Zentralausschuss der



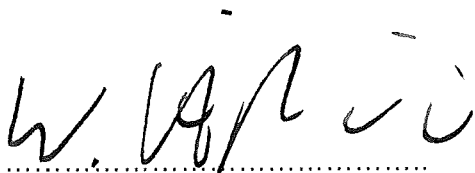
.....  
DI Dr. Georg Pölzl

Generaldirektor



.....  
Helmut Köstinger

Vorsitzender



.....  
DI Walter Hitziger

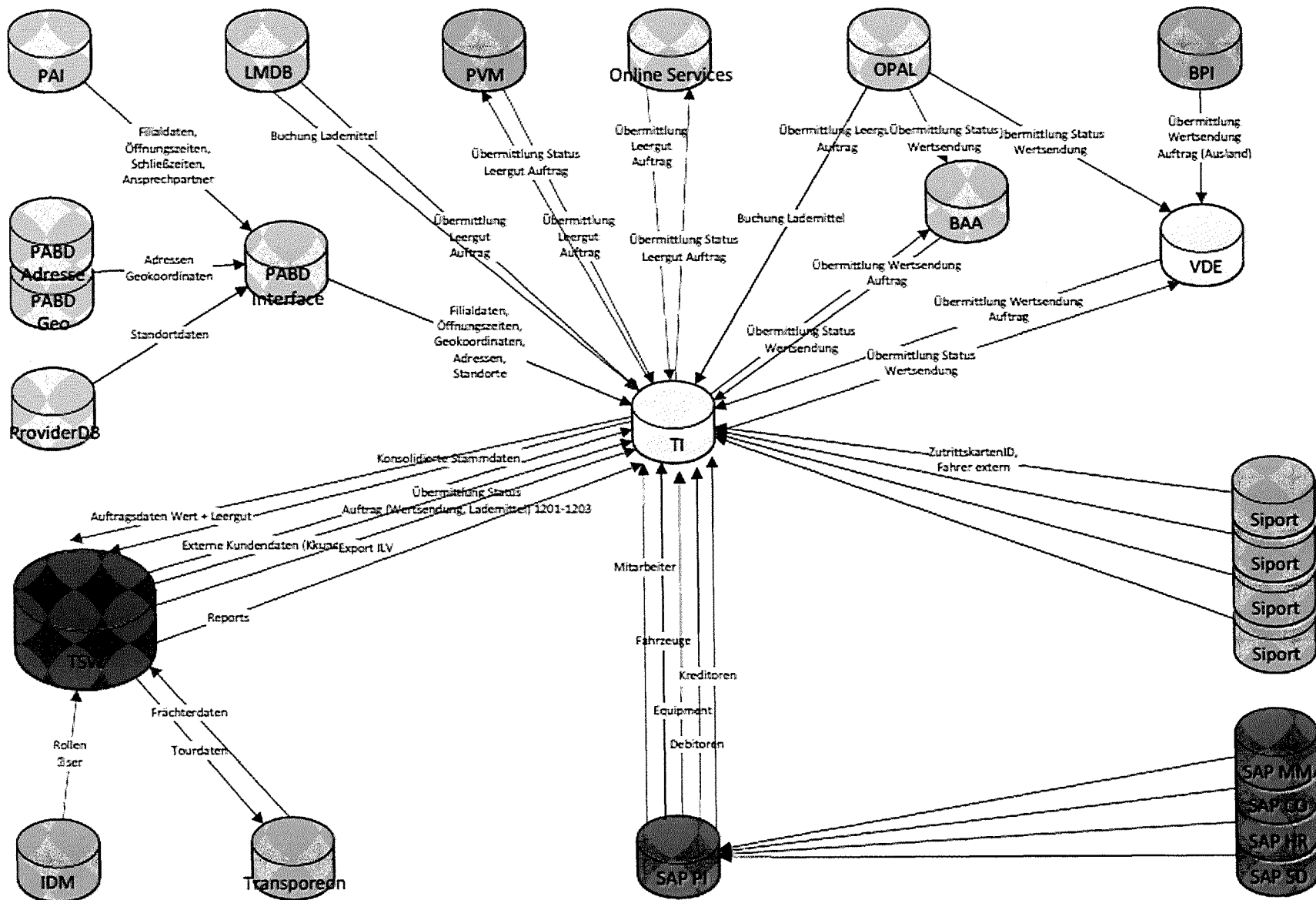
Vorstandsdirektor

Anhang 1: Schnittstellen

Anhang 2: Berechtigungen



# Anhang 1: Schnittstellen



## Anhang 2: Berechtigungen

Kann nach Testbetrieb bis 31. Juli 2014 spezifiziert werden.

Rolle	Leserecht	Änderungsrecht	Ausführen vordefinierter Reports
Administrator (fachlich)		X	
Systemadministrator (IT)		X	
Transportlogistiker	X		?
Regionalleiter	X		?
Wert Disponent	X		?
Leiter Güterbeförderung	X		?
Disponent Güterbeförderung	X		?
VZ Gruppenleiter	X		?
WAB-Disponent	X		?
WAB Admin	X		?
Lademitteldisponent	X		?

